Reglement über die Abgabe von Bauland im Baurecht im Gebiet Wolfsgarten / Bangerten.

A. Allgemeines

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Bärschwil gibt zu Wohnzwecken die Parzellen GB Nr. 1837,

Zweck 1838 und 1841im Baurecht ab.

Art. 2 Die Einwohnergemeinde ist bestrebt, den Eigenheimbau zu fördern,

Sinn um Mietzinse niedrig zu halten.

Art. 3 Mit der Einräumung des Baurechts übernimmt die Baurechtsgeberin keine Gewähr

Baugrund für die Tauglichkeit des Baugrunds.

B. Nutzung

1. Baurechtsparzellen für Einfamilienhäuser

Art. 4 Über das in der Bauzone liegende Bauland GB Nr. 1837 und 1838 besteht

Parzellierungs- (gemäss Verschlag B 6 Bauplätze) ein Parzellierungsplan.

plan

Art. 5 Baurechtsgesuche sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Baurechtsgesuch Bei einer Überzahl entscheidet das Eingangsdatum (Poststempel).

Art. 6
Berechtigte
Personen

6.1 Berechtigt für Bauland im Baurecht sind Interessentinnen und Interessenten, die nicht bereits eine Wohnung oder Bauland zu Eigentum, Miteigentum oder Gesamteigentum besitzen.

6.2. Bauland wird nur an natürliche Personen abgegeben.

Art. 7 Abgabe im Baurecht Die Abgabe der Bauparzellen im Baurecht erfolgt nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen dieses Reglements durch den Gemeinderat.

In der Folge wird ein konkreter Baurechtsvertrag der Gemeindeversammlung zur

Genehmigung vorgelegt.

2. Wohnblockparzelle

Art. 8 Wohnblock Die Parzelle GB Nr. 1841 wird im Baurecht abgegeben für einen Wohnblock.

Art. 9 Abgabe im Baurecht Die Parzelle für den Wohnblock wird an eine Genossenschaft oder einen Generalunternehmer abgegeben. Es erhält der Bewerber den Vorzug, der mittels der eidgenössischen Wohnbauförderung baut, um die Mietkosten niedrig zu halten. Der Gesuchsteller hat einen ausreichenden Finanzierungsnachweis zu erbringen. Der Gemeinderat arbeitet einen Baurechtsvertrag aus, woraus Zweckbestimmung und Gestaltung ersichtlich sind. Der Baurechtsvertrag ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Grundbuchkosten Die Grundbuch-, Parzellierungs- und Vertragskosten hat der Baurechts berechtigte zu bezahlen.

Art. 11 Bauver-Verpflichtung Jeder Bauberechtigte verpflichtet sich, das erworbene Bauland innert zwei Jahren, von der Vertragsunterzeichnung an gerechnet, zu überbauen. Mit der Einreichung des Baugesuches an die örtliche Baukommission innert zwei Jahren ist diese Bedingung erfüllt. Der Baurechtsnehmer verpflichtet sich, während mindestens zehn Jahren das Haus nicht zu veräussern.

Einwohnergemeinde 4252 Bärschwil

Reglement über die Abgabe von Bauland im Baurecht

Seite 2

Art. 12

Rechtsnachfolger Im Todesfall treten die Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten der verstorbenen

Person gegenüber der Einwohnergemeinde ein.

C. Baurecht

Art. 13 Dauer des 13.1 Das Baurecht wird erstmalig als selbständiges und dauerndes Recht auf 60 Jahre errichtet.

Baurechtsvertrages

13.2 Verlängerungen des Baurechts sind nach Ablauf der Baurechtsdauer

gemäss Art. 779.1 ZGB möglich.

Art. 14 Abgaben und Steuern Sämtliche anfallenden öffentlichen Abgaben, Erschliessungskosten, Anschlussgebühren und Steuern, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Baurechtsgrundstückes und der Erstellung von Bauten entstehen oder entstanden sind, hat der Baurechtsnehmer zu

bezahlen.

Art. 15 Baurechtszins

15.1. Baurechtszins

Für die Einräumung des Baurechts bezahlt der Baurechtsnehmer der Grundeigentümerin einen Baurechtszins. Dieser wird aufgrund eines Basislandpreises von 66,6 % des Verkehrswertes vom 1. Januar bei Vertragsbeginn und zum Zinssatz für 1. Hypotheken, der am 1. Januar jedes Jahres Gültigkeit hat, mindestens aber zu 5.5. % errechnet. Massgebend ist der Zinssatz jener Bank, mit der der Kanton geschäftlich verkehrt. Der Verkehrswert beträgt bei Vertrags beginn Fr. 180.-- pro m2.

15.2. Baurechtzinsindexierung

Der Baurechtszins wird wie folgt indexiert

Der Baurechtszins wird jeweils bei Vertragsabschluss, sodann alle weiteren fünf Jahre überprüft und angepasst, sofern die Brutto-Indexänderung mindestens 5 Punkte beträgt. Nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten des Vertrages, ist der Baurechtszins entsprechend den dannzumaligen Verhältnissen anzupassen. Dasselbe wiederholt sich nach Ablauf von weiteren 20 Jahren.

Die Anpassung des bei Vertragsabschlusses gültigen Baurechtszinses/Basiswertes erfolgt aufgrund einer Aufrechnung der Teuerung der Konsumentenpreise und der Entwicklung des ortsüblichen Baulandpreises in der Gemeinde Bärschwil zu jeweils 50%. Als Ausgangs-Index dient der ausgewiesene Gesamt-Index des Landesindexes der Konsumentenpreise bei Vertragsabschluss.

Berechnung der Baurechtszinserhöhung infolge Konsumentenpreisentwicklung:

Berechnung der Baurechtszinserhöhung infolge Landpreisentwicklung:

Anpassung 2 = (Landpreis neu - Landpreis alt) x Baurechtszinssatz x 50%

Berechnung des neuen Baurechtszinses: Alter Baurechtszins

+ Anpassung 1

+ Anpassung 2

= neuer Baurechtszins

Art. 16 Sicherheit Bei der Begründung des Baurechts hat der Baurechtsnehmer in der Höhe von 3 Jahresbaurechtszinsen der Einwohnergemeinde Sicherheit in Form einer Grundpfandverschreibung zu leisten (Art. 779 lit. i ZGB).

Einwohnergemeinde 4252 Bärschwil	Reglement über die Abgabe von Bauland im Baurecht	Seite 3

Art. 17 Regelung von Details Details über die Fälligkeit des jährlichen Baurechtszinses, den Heimfall, usw. werden im Baurechtsvertrag gemäss Art. 779 lit. c - h ZGB geregelt.

Art. 18 18.1 Bei Nichtbenutzung des Baurechts innert drei Jahren nach der Beurkundung Nichtnutzung erfolgt eine Rückübertragung der Baurechtsparzelle auf die Einwohnergemeinde. Das Baurechts 18.2 Die Kosten zur Löschung des Baurechtsvertrages trägt der Baurechtsnehmer.

Der vorzeitige Heimfall wird im Baurechtsvertrag geregelt.

Art. 19 Bei einer allfälligen Veräusserung des Baurechtsgrundstückes durch die Vorkaufsrecht Einwohnergemeinde an einen Dritten wird dem Baurechtsberechtigten ein Vorkaufsrecht nach Art. 682 eingeräumt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 20 Veräussert ein Bauberechtigter sein Gebäude vor 10 Jahren ab Vertragsunterzeichnung, Vertragsbruch so kann dies unter Einhaltung von Art. 11 nur mit Zustimmung der

Einwohnergemeindeversammlung geschehen.

Art. 21 21.1 Soweit in diesem Reglement keine Bestimmungen enthalten sind und bei Entscheidungs- missbräuchliger Auslegung entscheidet der Gemeinderat.

Instanzen 21.2 Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

Art. 22 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Inkrafttreten

C. Genehmigunsgvermerke

17.05.1994		genehmigt vom Einwohnergemeinderat
09.06.1994		genehmigt von der Gemeindeversammlung
14.05.1998	1. Revision (Artikel 6)	genehmigt vom Gemeinderat
02.07.1998	1. Revision (Artikel 6)	genehmigt von der Gemeindeversammlung